



PR-aktuell

Ihr Personalrat informiert

September 2020

Was jede Mobile Reserve wissen sollte - Beteiligung des Personalrats bei Leistungsbezügen – Änderung des Bayerischen Gesetzes über Erziehungs- und Unterrichtswesen – Gesundheitsschutz und Hygienevorschriften im Fachunterricht – Personalratsadressen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

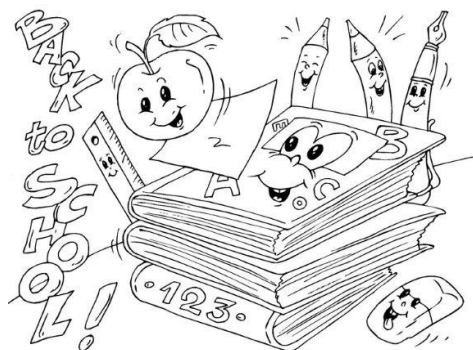
wie immer erhalten Sie unsere neueste Ausgabe des PR-aktuell zum gewohnten Zeitpunkt.

Die -hoffentlich für alle erholsamen- Sommerferien sind vorbei und es geht wieder los. Der Präsenzunterricht beginnt, allerdings wird uns die Corona- Pandemie auch in diesem Schuljahr weiterhin begleiten. Das Personal ist knapp. Zwei Krisen treffen aufeinander und es werden kreative Lösungen vor Ort notwendig sein.

Und trotzdem: Wir begrüßen alle Neuen recht herzlich hier im Schulamtsbezirk Lichtenfels und wünschen Ihnen allen einen gelungenen Anfang, viel Kraft, Durchhaltevermögen und Freude bei der Arbeit mit den Kindern. Bleiben Sie gesund!

Im Namen aller Mitglieder des Personalrates

Bernhard Jeßberger
Vorsitzender des Personalrats



Hinweis:

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die aktuelle Liste der Personalratsmitglieder finden Sie in der Anlage.

Was jede Mobile Reserve wissen sollte

1. Grundsätzliches

a) Personenkreis

Zur mobilen Reserve können grundsätzlich alle vollbeschäftigten Lehrkräfte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf unbefristeten Arbeitsvertrag (Arbeitnehmer) herangezogen werden. Lehrkräfte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben oder im 1. Schulhalbjahr vollenden, sollten nach Möglichkeit nicht mehr herangezogen werden.

b) Ausnahmen

Rektoren, Konrektoren, Seminarrektoren, Beratungsrektoren, schwerbehinderte Lehrkräfte sowie schwangere Lehrkräfte sind vom Dienst der mobilen Reserve freigestellt.

c) Dauer

Die Verwendung als mobile Reserve soll zwei Schuljahre nicht überschreiten. Sie kann, insbesondere bei weniger als drei Einsätzen im Schuljahr, um ein Schuljahr verlängert werden. Bei Bedarf ist ein weiterer Einsatz zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

d) Auswahl

Die Auswahl erfolgt durch die Staatlichen Schulämter (bei Förderschulen: Regierungen) im Benehmen mit den Schulleitern. Dienstliche und persönliche Belange sind zu würdigen.

e) Einsatz

Der Einsatz erfolgt mit schriftlicher Abordnung durch das Staatliche Schulamt (bei Förderschulen: Regierung). Abordnungen ohne Einverständnis über drei Monate bedürfen der Zustimmung der Personalvertretung. Für die „einsatzfreie“ Zeit an der Stammschule sollte ein fester Einsatzplan erstellt werden. Der Einsatz der Stammschule ist für Differenzierungsmaßnahmen, zusätzliche Förderangebote und kurzfristige Aushilfen möglich. **Andere** Verwendungsmöglichkeiten sind **ausgeschlossen!**

2. Gewährung von Trennungsgeld

Als Lehrer*in der Mobilen Reserve (MR) erhalten Sie Trennungsgeld für jeden Einsatz außerhalb des Stammschulenortes und des Wohnortes (Gemeinde – keine Mindestentfernung!). Es wird immer die kürzeste Strecke (Wohnort – Einsatzschule oder Dienstort – Einsatzschule) erstattet. Allerdings werden nur die dienstlich entstandenen Mehraufwendungen für die ermittelte Wegstrecke erstattet. Die bisherige Wegstrecke Wohnort – Schule wird also abgezogen.

Um den Anspruch auf Trennungsgeld geltend zu machen, müssen Sie

• **einmal** für jedes Schuljahr als MR den „**Antrag auf Bewilligung von Trennungsgeld**“ einreichen und zwar **anlässlich der ersten Abordnung** an eine Einsatzschule außerhalb des Wohn- oder Stammschulortes.

und

• **für jeden Einsatzort** – bei einem langfristig Einsatz z. B. in monatlichem Abstand – eine „**Kassenanordnung Trennungsgeld**“ einreichen.

Bitte lassen Sie sich die „Kassenanordnung Trennungsgeld“ vom **Schulleiter** Ihrer Einsatzschule als „**sachlich richtig**“ (**auf der Vorderseite**) bestätigen und legen

Sie jeweils den vom Schulamt übersandten Einsatzauftrag in Kopie bei (evtl. mit Stundenplan, wenn Sie an mehreren Schulen gleichzeitig eingesetzt sind oder waren).

Dem **Erstantrag** legen Sie bitte ein Kopie des **Regierungsschreibens** bei, in dem Ihnen Ihre **Bestellung zur MR** mitgeteilt wurde.

Vermerken Sie immer, wenn es keine öffentlichen Verkehrsmittel gibt oder diese nicht zeitgerecht zur Verfügung stehen oder wenn dauernd umfangreiches Unterrichtsmaterial zu transportieren war, damit Ihnen die Fahrtkosten entsprechend der gefahrenen Kilometer vergütet werden.

Die notwendigen Vordrucke erhalten Sie bei Ihrem Staatlichen Schulamt bzw. teilweise auch bei Ihrer Schulleitung oder im Internet unter:

<http://www.lff.bayern.de/formularcenter/index.aspx>

Sie müssen den **Erstantrag spätestens ein halbes Jahr nach der Antrittsreise zum ersten Einsatzort** stellen, ansonsten verlieren Sie den Anspruch für alle Fahrten, die länger zurückliegen.

3. Höhe des Trennungsgeldes

Bei der Höhe des Trennungsgeldes ist zu unterscheiden:

- **Tägliche Rückkehr an den Wohnort bei zumutbarer Rückkehr**
Erstattung 0,25 € pro km bis zur Höhe der Kosten für Bahn/ Bus

und

- **Tägliche Rückkehr an den Wohnort zumutbar bei ständiger Mitnahme von erheblichem Unterrichtsmaterial oder nicht rechtzeitigem Unterrichtsbeginn trotz zumutbar verkehrender Beförderungsmittel**
Erstattung 0,35 € pro km ohne Einschränkung

und

- **Tägliche Rückkehr an den Wohnort, obwohl nicht zumutbar**
derzeitige Erstattung 0,35 € pro km

4. Dienstunfallschutz, Sachschadenersatz

Für den **Dienstunfallschutz** und den **Sachschadenersatz** gelten Art. 45 bis 62 des **Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes** (BayBeamtVG)

**Dieses Merkblatt stellt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Es gelten die KMBek vom 27.03.2000 (KWMBI S.95), die Bayerische
Trennungsgeldverordnung (BAyTGV), das Bayerische Reisekostengesetz
(BayRKG) und die hierzu erlassenen Vollzugsvorschriften.
Bitte wenden Sie sich bei allen Fragen zum Trennungsgeld rechtzeitig an Ihre
Reisekostenstelle des zuständigen Landesamts für Finanzen oder zum Einsatz
an die BLLV Personalräte**

Beteiligung der Personalvertretung bei Leistungsbezügen und Leistungsentgelt (Leistungsstufen und Leistungsprämien)

Durch das Gesetz zum Neuen Dienstrecht Bayern vom 5.8.2010 (GVBl S. 410) wurden die bisherigen Bestimmungen in Art. 69 Abs 2 BayPVG aufgehoben und ein neuer Art. 77a in das BAYPVG eingefügt. Durch das Gesetz zur Anpassung von Gesetzen an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht Bayern vom 20.12.2011 (GCBl S. 689) erhielt Satz 2 ab 01.01.2012 eine neue Fassung.

Die derzeit geltende Fassung des Art. 77 a im Bayerischen Personalvertretungsgesetz lautet:

„Art. 77a Beteiligung bei Leistungsbezügen und Leistungsentgelt

¹Die Gewährung von Leistungsbezügen bzw. Leistungsentgelt und die Ablehnung des leistungsbezogenen Stufenaufstiegs bzw. die leistungsbezogene Verkürzung oder Verlängerung des Stufenaufstiegs sind vor der Durchführung mit dem Personalrat zu erörtern. ²Hierfür ist er rechtzeitig und schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen über die betroffenen Beschäftigten sowie die Höhe und Dauer der zu gewährenden Beträge zu unterrichten.“

Nach der Kommentierung von Ballerstedt/Schleicher/Faber in Rn 16 zu Art. 77a BayPVG begründet die Vorschrift ein Recht auf substantielle Erörterung. Bezüglich des Antragsrechts ist der Personalrat auf Art. 69 Abs. 1 beschränkt, wonach er Maßnahmen, die der Dienststelle und ihren Angehörigen dient, beantragen kann.

Die Information hat also schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen, dabei ist der Personalrat über die betroffenen Beschäftigten sowie die Höhe und Dauer der zu gewährenden Beiträge zu unterrichten, wie aus dem Gesetzestext klar hervorgeht.

Bereits vor Inkrafttreten dieser Vorschrift hatten die Gerichte die Informationsrechte der Personalvertretung gestärkt:

- ... Der Personalrat kann die beabsichtigte Gewährung an einen Beschäftigten befürworten, sich dagegen aussprechen oder einen anderen Beschäftigten an Stelle oder neben dem vom Dienststellenleiter ausgewählten Beschäftigten vorschlagen ... (BayCGH 05.06.1995, PersR 1995, 386)
- Der Personalrat ist auf Wunsch darüber zu informieren, welche Beschäftigten von den Schulleitungen für die Gewährung einer **Leistungsstufe** vorgeschlagen wurden (VG München 09.01.2002, M 20 P 01.4936)

Änderungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, der Bayerischen Schulordnung u.a. sowie Umsetzung des Masernschutzgesetzes

Zum BayEUG und GDVG:

- Art. 14 Abs. 5 GDVG wurde im Hinblick auf die *Schuleingangsuntersuchung* zum Teil neu gefasst.

Im Einzelnen:

Das Ergebnis der Sprachstandserhebung soll bei Notwendigkeit des Besuchs eines Vorkurses Deutsch 240 von den Gesundheitsämtern unmittelbar im Anschluss der Erhebung übermittelt werden, damit diese Fördermaßnahme noch früh genug angeboten und ggf. auch durchgesetzt werden kann. In diesem Zusammenhang wurde aus Gründen des Datenschutzes Art. 37 BayEUG um einen neuen Abs. 5 ergänzt, der folgende Aufgabe der Grundschulen explizit benennt:

„Die zuständige Grundschule führt einen Vorkurs Deutsch gemeinsam mit den Kindertageseinrichtungen in ihrem Sprengel durch.“

Informationen über gesundheitliche Beeinträchtigungen, Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen werden nur weitergegeben, wenn dies im Einzelfall für die Beschulung, insbesondere für die individuelle Förderung, erforderlich ist. Zugleich sollen Erkrankungen, die gegebenenfalls ein unmittelbares medizinisches Eingreifen oder medizinische Maßnahmen an der Schule erfordern (z.B. lebensbedrohliche allergische Reaktionen, Anfälle wg. Epilepsie/Spasmen), der Schulleitung direkt mitgeteilt werden, damit an der Schule entsprechende Vorkehrungen getroffen werden können. Die Weiterleitung dieser Informationen an die Schule soll ab Beginn des Jahres, in dem das Kind bis zum 30. September sechs Jahre alt wird (vgl. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 BayEUG) oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 oder 3 BayEUG vorzeitig eingeschult und damit schulpflichtig wird, erfolgen, damit diese Informationen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, insbesondere zur Beratung der Erziehungsberechtigten, berücksichtigt werden können. Sollte das Kind nach der Informationsweitergabe an die Schule umziehen oder aus anderen Gründen eine andere Schule als die, die die Informationen erhalten hat, besuchen, so werden diese Informationen durch die Schulleitung an die Schulleitung der aufnehmenden Schule weitergeleitet.

Durch die Änderung des Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 11 BayEUG wird auch *die finanzielle Abwicklung von Unterrichtsveranstaltungen* erleichtert, s. Änderung des § 25 Abs. 1 Satz 1 BaySchO unten. Die Schulen erhalten künftig die Möglichkeit, alle Kostenbeiträge, die von den Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern zu tragen sind, über ein staatliches Konto abzuwickeln. Dazu zählen etwa die Kostenbeiträge für sog. übrige Lernmittel nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG). Eine darüberhinausgehende Ausweitung der Möglichkeit zur Einrichtung von staatlichen Schulkonten ist mit dieser Änderung nicht bezweckt.

Ergänzende Informationen zu den Änderungen des BayEUG und des GDVG entnehmen Sie bitte den beiden Landtagsdrucksachen 18/5860 und 18/8331, die Sie auf der Homepage des Bayerischen Landtags unter <https://www.bayern.landtag.de/dokumente/drucksachen/?dokumenten-art=Drucksache> einsehen können.

Zur BaySchO und AVBaySchFG:

- Im Anschluss an die o.g. Änderung des Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 11 BayEUG wurde § 25 Abs. 1 Satz 1 BaySchO dahingehend geändert, dass die staatlichen *Schulkonten* künftig zur finanziellen Abwicklung von entsprechenden Kostenbeiträgen im Rahmen von sämtlichen Schulveranstaltungen im Sinne von Art. 30 BayEUG verwendet werden können, d.h. es erfolgt eine Ausweitung der bisherigen Zwecke „Schülerfahrten und ähnliche sonstige Schulveranstaltungen“. Eine Abwicklung von Haushaltsmitteln über die staatlichen Schulkonten ist weiterhin nicht möglich: Weder dürfen staatliche Haushaltsmittel, die der Freistaat Bayern den Schulen in seiner Eigenschaft als Personalaufwandsträger zur Verfügung stellt, noch kommunale Haushaltsmittel, die die Kommune den Schulen aufgrund ihrer Stellung als Sachaufwandsträger gewährt, über das Konto abgewickelt werden. Die Möglichkeit der Einrichtung von staatlichen Konten für weitere Gremien der Schule ist von der Änderung nicht umfasst. Es bleibt bei den bisherigen Regelungen. Die Möglichkeit der Einrichtung und des Weiterbetriebs von Konten des Sachaufwandsträgers für dieselben bzw. ähnliche Zwecke bleibt von der Gesetzesänderung unberührt.
- § 37 Satz 2 Nr. 1 BaySchO wird um eine neue Regelung zur *Aufbewahrung von Schülerunterlagen* ergänzt: Unterlagen, die die Schulgesundheitspflege gemäß Art. 80 BayEUG betreffen, fallen künftig unter Buchstabe o) und sind gemäß Art. 40 Satz 1 Nr. 2 BaySchO grundsätzlich für ein Jahr beginnend mit Ablauf desjenigen Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler die Schule verlässt, aufzubewahren.
- Ohne von dem Grundsatz der Präsenzsitzung abzuweichen, wird der *Einsatz digitaler Hilfsmittel* auch für die Beratung und Beschlussfassung in allen Gremien der Schule durch Ergänzung der BaySchO um den neuen § 18a eröffnet. Daraus erwächst kein Anspruch auf Bereitstellung von Geräten für die Gremien durch den Schulaufwandsträger (vgl. Art. 3 Abs. 2 Nr. 5 BaySchFG). Eine digitale Beratung/Beschlussfassung setzt u.a. voraus, dass alle Mitglieder über eine – auch unter dem Aspekt der Datensicherheit – geeignete Ausstattung verfügen, sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können und das eingesetzte elektronische Verfahren nach Zweck, Umfang und Art den in Anlage 2 Abschnitt 7 geregelten Vorgaben entspricht. Die Mindestvoraussetzungen an die Datensicherheit beim Einsatz von Videokommunikationswerkzeugen, insbesondere beim Einsatz privater Endgeräte, regelt das Staatsministerium durch Bekanntmachung.
- Der bisherige Verordnungswortlaut brachte bislang nicht eindeutig zum Ausdruck, dass auch der *Distanzunterricht* eine verpflichtende Schulveranstaltung im Sinne des BayEUG ist. Mit der Definition des Distanzunterrichts im neuen § 19 Abs. 4 BaySchO wird dies nun klargestellt. Zugleich wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen Distanzunterricht stattfinden darf. Insoweit darf darauf hingewiesen werden, dass die GrSO bislang keine Regelung i.S.d. § 19 Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 BaySchO vorsieht. Hieraus wird deutlich, dass die Schulpflicht an allgemeinbildenden Schulen auch

künftig grundsätzlich im Präsenzunterricht zu erfüllen ist.

Die konkrete Ausgestaltung des Distanzunterrichts hängt von den Ressourcen vor Ort sowie den Voten der beteiligten Gremien ab. Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass es durch den Distanzunterricht nicht zur Benachteiligung Einzelner kommt. Nötigenfalls ist durch schriftlichen oder telefonischen Austausch zu gewährleisten, dass alle Schülerinnen und Schüler eine gleichwertige Teilnahmemöglichkeit erhalten. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 19 Abs. 4 BaySchO verwiesen. Die Mindestvoraussetzungen an die Datensicherheit beim Einsatz von Videokommunikationswerkzeugen, insbesondere beim Einsatz privater Endgeräte, regelt das Staatsministerium.

- Die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler durch die Schule ist schulartübergreifend – und damit auch für die staatlichen Grundschulen – in § 22 BaySchO geregelt. Für die Teilnahme am Distanzunterricht außerhalb der Schule wurde in § 22 Abs. 3 Satz 3 BaySchO klargestellt, dass die Aufsicht bei den Erziehungsberechtigten verbleibt. In § 4 Abs. 1 AVBaySchFG wurde des Weiteren klargestellt, dass der Schulaufwandsträger die Schülerinnen und Schüler im Schulbus und während der Wartezeiten in der Schulanlage außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts zu beaufsichtigen hat, wenn dies erforderlich ist; § 22 Abs. 2 Satz 1 BaySchO gilt entsprechend.

Zur GrSO:

Abschließend dürfen wir Sie noch darauf hinweisen, dass Sie insbesondere zur Zahl der *Probearbeiten* in der Jahrgangsstufe 4 und zu den *Zeugnisformaten* zeitnah gesonderte Informationen erhalten werden.

Zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes:

Personen, die am 01.03.2020 bereits ein Schulverhältnis an der Schule haben, sowie Personen, die am 01.03.2020 bereits an der Schule tätig sind, haben den Nachweis bis zum Ablauf des 31.07.2021 zu erbringen. Das Masernschutzgesetz ist einrichtungsbezogen, so dass jeder Einrichtungswechsel durch Schülerinnen und Schüler bzw. Personal die sofortige Vorlagepflicht auslöst.

Die Änderungen des BayEUG durch Änderungsgesetz vom 24.07.2020 finden Sie im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) vom 31.07.2020 (GVBl. 2020 S. 386), das Sie unter <https://www.verkuendung-bayern.de/gvbl> einsehen können.

Die aktuellen Fassungen von BayEUG, BaySchO, GrSO und AVBaySchFG sind zudem wie gehabt auf unserer Homepage unter <http://www.km.bay-ern.de/ministerium/recht.html> abrufbar.

In Auszügen:

Bernhard Butz, Leitender Ministerialrat, Bayrisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 31.August 2020

Gesundheitsschutz und Hygienevorschriften im Fachunterricht

Schriftliche Anfrage durch die Abgeordneten Dr. Simone Strohmayr und Margit Wild, SPD-Fraktion vom 06.08.2020

Frage 1:

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit in den vom Kultusministerium für das kommende Schuljahr angedachten Szenarien A und B der durch Fachlehrkräfte erbrachte Unterricht an den bayerischen Schulen stattfinden kann?

Frage 2:

Unter welchen Bedingungen können gemeinschaftlich genutzte Instrumente (Werkzeuge, Kochgeschirr, ...) im Fachunterricht genutzt werden?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat in enger Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) sowie dem Bayerischen Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Gesundheit (LGL) einen Rahmen-Hygieneplan für das Schuljahr 2020/2021 (abrufbar über die FAQ des Staatsministeriums-<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6945/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html#schulbetrieb>) ausgearbeitet, dessen Ziele die Gewährleistung bestmöglichen Infektionsschutzes sowie die Rückkehr zu einem Regelschulbetrieb unter Hygieneauflagen sind. Nach diesem Rahmen-Hygieneplan findet Fachunterricht unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich statt. Bezüglich der im Einzelnen zu beachtenden Voraussetzungen für die Erteilung von Sport- und Musikunterricht sowie für Unterricht im Fach Ernährung und Soziales bzw. vergleichbaren Fächern darf insbesondere auf Ziff. IV.5 des Hygieneplans (Seite 13ff., abrufbar über den angegebenen Link) verwiesen werden, der die geltenden Rahmenbedingungen – u.a. für die Nutzung gemeinschaftlich verwendeter Instrumente wie Werkzeuge oder Geschirr – umfassend beschreibt. Die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit sensibel zu beobachten. Jedem neuen Ausbruch des Corona-Virus muss zusammen mit den kommunalen Entscheidungsträgern und den lokalen Gesundheitsämtern konsequent begegnet und die erforderlichen sowie verhältnismäßigen Maßnahmen müssen ergriffen werden. Der Rahmen-Hygieneplan sieht deshalb ein 4-Stufen-Konzept vor, nach dem einer weiteren Verbreitung des Corona-Virus gegebenenfalls durch das Ergreifen strengerer Schutzmaßnahmen begegnet werden kann.

Frage 3:

Wer unterstützt die Fachlehrkräfte bei der Einhaltung der Hygienemaßnahmen?

Antwort zu Frage 3:

Nach dem Rahmen-Hygieneplan ist für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule die Schulleitung verantwortlich. Außerdem sind – sofern noch nicht geschehen -sog. Hygienebeauftragte zu benennen, die als Ansprechpartner in der Schule sowie für die Koordination der Einhaltung der Hygieneregeln und der Infektionsschutzmaßnahmen gegenüber den Gesundheitsbehörden fungieren. Als Hygienebeauftragte kommen beispielsweise Mitglieder des Schulleitungsteams, Lehrkräfte mit einschlägigen Vorerfahrungen (z.B. Sicherheitsbeauftragte o.ä.) oder auch Erziehungsberechtigte mit entsprechendem Hintergrundwissen (z.B. Ärzte) in Betracht. Die Entscheidung hierüber wird vor Ort getroffen. Sofern die Schule vor Ort weiteren Beratungsbedarf hat, stehen die ihr bekannten Schulaufsichtsbehörden für weitere Rückfragen zur Verfügung.

Prof. Dr. Michael Piazzolo Staatsminister, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 07.08.2020

**Sie können sich jederzeit
vertrauensvoll an
Ihre Personalvertretung
wenden!
Bei Rechtsfragen gehen Sie zu
Ihrem Lehrerverband!**

Ihr Personalrat im Schulamtsbezirk Lichtenfels

	Name	Kontakt
Vorsitzender:	Bernhard Jeßberger Herzog-Otto-Schule Lichtenfels	di: 09571/795711 pr: 0951/1338656 bernhard.jessberger@hos-lichtenfels.de
1. stellvertr. Vorsitzende + Vertrauensperson der Schwerbehinderten:	Christine Eschenbacher Friedrich-Baur-GS Burgkunstadt	di: 09572/790263
2. stellvertr. Vorsitzende, Arbeitnehmervertretung:	Christine Buchta Mittelschule Altenkunstadt	di: 09572/814
Weitere Mitglieder:	Ariane Colbentson Albert-Blankertz-Schule Redwitz	di: 09574/652910
	Sebastian Faber Herzog-Otto-Schule Lichtenfels	di: 09571/795711
	Monika Rübensaal Dr. Roßbach-GS Lichtenfels	di: 09571/70910
	Conny Schaller Herzog-Otto-Schule Lichtenfels	di: 09571/795711
	Christine Schmidt Dr. Roßbach-GS Lichtenfels	di: 09571/70910
Jugend- und auszubildenden-Vertretung:	Pia Brückner Grundschule am Markt Lichtenfels	di: 09571/940-475

(Stand 01.09.2020)